

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)
– Drucksache 17/12468 –

Ärztliches Ausstellen von Attesten gegen die Maskenpflicht

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12468 – vom 20. Juli 2020 hat folgenden Wortlaut:

Eine Corona-skeptische Gruppe von Ärzten spricht sich im Internet für ein „großzügiges“ Ausstellen von Attesten gegen die Maskenpflicht aus. Mehrere Ärzte, die die Initiative unterstützen, kommen nach REPORT MAINZ-Recherchen diesem Aufruf nach, und das sogar ohne die Patienten vorher zu untersuchen. Bei mehreren von ihnen hat REPORT MAINZ verdeckt um ein Attest gegen die Maskenpflicht gebeten und als Grund nur die persönliche Ablehnung der Maske genannt. Mit Erfolg: Bei jedem Arzt, bei dem die Reporter persönlich vorstellig wurden, bekamen sie auch ein Attest, das sie von der Maskenpflicht befreit. In keinem dieser Fälle fand eine medizinische Untersuchung statt. Solch ein Verhalten verstöße gegen die Berufsordnung, heißt es zu einem dieser Fälle von der Landesärztekammer in Rheinland-Pfalz.

Dem Fachanwalt für Medizinrecht und Professor an der Psychologischen Hochschule Berlin Martin Stellpflug zufolge kann „das unrichtige Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen“ darüber hinaus nicht nur berufsrechtlich, sondern auch strafrechtlich relevant werden und als Verstoß gegen § 278 Strafgesetzbuch, der das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse verbietet, gewertet werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Strafanzeigen wurden in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2018, 2019 und 2020 wegen Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse gemäß § 278 StGB erstattet?
2. In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2018, 2019 und 2020 auch tatsächlich zu einer Verurteilung wegen Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 278 StGB (regionale Verteilung)?
3. Wie oft hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in den Jahren 2018, 2019 und 2020 den Widerruf oder das Ruhen der Approbation verfügt?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Ärzte in Rheinland-Pfalz vor, die ohne eine medizinische Untersuchung die Befreiung von der Maskenpflicht attestieren?
5. Stellt auch nach Meinung der Landesregierung die Befreiung von der Maskenpflicht ohne eine vorherige Untersuchung den Straftatbestand wegen Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 278 StGB dar (wenn ja, welche Staatsanwaltschaften ermitteln)?
6. Was unternimmt die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz in den Fällen, in denen Ärzte die Befreiung von der Maskenpflicht attestieren, obwohl keine Untersuchung stattgefunden hat?
7. Was unternimmt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in den Fällen, in denen Ärzte die Befreiung von der Maskenpflicht attestieren, obwohl keine Untersuchung stattgefunden hat?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. August 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien.

Die in der PKS registrierten Fälle des „Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse gemäß § 278 StGB“ für Rheinland-Pfalz für die Jahre 2018 und 2019 sowie das 1. Halbjahr 2020 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Deliktbereich	1. Halbjahr 2020	2019	2018
Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse § 278 StGB	3	8	3

(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.)

Gemäß der bundeseinheitlichen Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die PKS gibt daher nur einen Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Ermittlungsverfahren. Der Zeitpunkt der Erfassung lässt keine Rückschlüsse auf die Tatzeit zu. Diese kann in dem Jahr der statistischen Erfassung oder auch davor liegen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass unterjährige Daten unter dem Vorbehalt noch durchzuführender Datenqualitätsprüfungen stehen.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2018 kam es zu keiner Verurteilung wegen des Vergehens des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 Strafgesetzbuch). Im Jahr 2019 kam es im Bezirk des Landgerichts Trier zu einer Verurteilung wegen § 278 StGB. Für das Jahr 2020 liegen noch keine statistischen Daten zu Verurteilungen vor.

Zu Frage 3:

Wie oft das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in den Jahren 2018, 2019 und 2020 eine Approbation widerrufen oder ruhend gestellt hat, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Widerruf der Approbation	Ruhen der Approbation
2018	1	3
2019	0	3
2020 (Stand 24. Juli 2020)	0	0

(Quelle: Darstellung des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung.)

Zu Frage 4:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 5:

Die rechtliche Würdigung, ob im konkreten Einzelfall ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung für eine Straftat gemäß § 278 Strafgesetzbuch bestehen, obliegt wegen des Anklagegrundsatzes den Staatsanwaltschaften des Landes. Deren örtliche Zuständigkeit bestimmt sich im Einzelfall gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts, bei dem die jeweilige Staatsanwaltschaft besteht. Die örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte im Einzelfall ergibt sich aus den §§ 7 ff. Strafprozessordnung.

Zu Frage 6:

Das Ausstellen eines Attests ohne vorausgegangene Untersuchung stellt einen berufsrechtlich relevanten Verstoß gegen die Berufsordnung der Landesärztekammer dar. Sofern der Landesärztekammer plausible und nachvollziehbare Belege mit verwertbaren Angaben über die jeweiligen Sachverhalte vorliegen, leitet die Landesärztekammer berufsrechtliche Schritte gegen die betroffenen Ärztinnen oder Ärzte ein.

Zu Frage 7:

In solchen Fällen wird jeweils im Einzelnen geprüft, ob und falls ja, welche approbationsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen sind. Hierzu zählen der Widerruf der Approbation gemäß § 5 Abs. 2 der Bundesärzterordnung sowie das Ruhen der Approbation gemäß § 6 Abs. 1 der Bundesärzterordnung.

In Vertretung:
Dr. Alexander Wilhelm
Staatssekretär